

Verein für Bewegungsspiele Schwarz-Rot-Ulm e.V.

VfB Ulm e.V. • Weinbergweg 42 • 89075 Ulm



VfB Schwarz-Rot Ulm e.V.

Floorball

**-Abteilungsordnung-
-Beitragsordnung-**

Abteilungsordnung vom 17.06.2022

Beitragsordnung vom 09.12.2024

Ulm 2024

Abteilungsordnung Floorball	3
§1 Name und Status	3
§2 Abteilungszweck	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Abteilungsorgane	4
§5 Abteilungsversammlung.....	4
§6 Abteilungsleitung.....	6
§7 Abteilungsauflösung.....	7
§8 Schlussbestimmung.....	7
Beitragsordnung Floorball	8
§1 Grundsatz	8
§2 Beschlüsse.....	8
§3 Beiträge.....	8
Beschluss durch den Vereinsvorstand.....	10
§1 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung.....	10

Abteilungsordnung Floorball

Alle in dieser Abteilungsordnung geregelten Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des VfB Ulm e.V. betrachtet werden. Alle widersprüchlichen Ordnungsbestimmungen sind unwirksam.

§1 Name und Status

1. Gem. § 8 der Vereinssatzung gibt die Floorball-Abteilung sich nachstehende Abteilungsordnung.
2. Die Floorball-Abteilung ist dem VfB Schwarz-Rot Ulm e.V. untergeordnet und kann daher keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Der Abschluss eines Rechtsgeschäftes ab 500€ bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Abteilung führt, organisiert und verwaltet sich selbständig und nach den Bedürfnissen der Abteilung und in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Abteilungszweck

1. Der Zweck der Abteilung ist Ausübung und Förderung des Floorball in Ulm und Umgebung. Die Abteilung ist für die Durchführung, Organisation und Steuerung des essenziellen Sportbetriebs verantwortlich.
2. Der Abteilungszweck wird insbesondere durch die Förderung:
 - a) eines breitgefächerten Angebots,
 - b) sportliche Übungen und Leistungen im Breitensport,
 - c) sportliche Übungen und Leistungen im Leistungssport,
 - d) der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung,umgesetzt.
3. Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck.

§3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Floorball-Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten (gem. § 3 Nr. 1 bis 8, Vereinssatzung VfB Ulm e.V.).
2. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein schriftlich einzureichender Aufnahmeantrag für den Vereins- und Abteilungsbeitritt.

3. Alle passiven und aktiven (Teilnehmer am Sportbetrieb) Abteilungsmittglieder müssen Mitglied im Hauptverein sein.
4. Die **Kündigung** ist in der Vereinssatzung unter § 3 Nr. 8 geregelt. Eine Kündigung zum Jahresende (31.12.) muss spätestens bis zum 30. September in schriftlicher Form in der VfB Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Über Sonderanträge zur Mitgliedschaft (Eintritt / Austritt / Ausschluss) entscheidet der Vereinsvorstand, nach Anhörung der Abteilungsleitung.
6. Die **Mitgliedsbeiträge** für die Abteilung sind durch die Abteilungsversammlung zu beschließen und in der abteilungsspezifischen Beitragsordnung festzuhalten.

§4 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung,

§5 Abteilungsversammlung

(1) Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitung einberufen und geführt.
2. Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Floorball-Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 8 Nr. 2). Gleiches gilt für die Abstimmung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 7, Vereinssatzung).
3. Der Termin der Abteilungsversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung auf elektronischem oder schriftlichem Weg bekannt zu geben.
4. Dem Vorstand des Vereins ist eine separate Ankündigung zu übermitteln. Diese Mitteilung sollte auch eine Einladung zur Abteilungsversammlung umfassen.
5. Der Abteilungsversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über folgende Abteilungsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahres-, Kassen und Revisionsberichte.
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge / Bestimmungen.
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
 - e) Wahl der Kassenprüfung.

- f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge.
 - g) Auflösung der Abteilung.
6. Abteilungsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen sieben Tage vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.
 7. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, welches dem Vereinsvorstand nachrichtlich mitzuteilen ist.
 8. Die Abteilungsleitung hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder wenn mind. 10% der Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragen.
 9. Die Abteilungsversammlung kann in besonderen Fällen auch als sogenannte Online-Versammlung durchgeführt werden. Die virtuelle Versammlung ist nur den Mitgliedern der Abteilung zugänglich und bedarf der Legitimation mittels eines gesonderten Zugangscodes. Die Abstimmungen sind in dieser Versammlungsform mittelbar oder vorab schriftlich durchzuführen. Über das Abstimmungsverfahren muss die Abteilungsleitung vorab informieren.
 10. Eine festgeschriebene Teilnehmerzahl zur endgültigen Beschlussfassung ist nicht notwendig.

(2) Kassenprüfung

1. Die Abteilungsversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die nicht der Abteilungsleitung angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Abteilung Floorball sachlich und rechnerisch.
3. Die Kassenprüfung ist durch die Unterschrift zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird auf der Abteilungsversammlung berichtet.

§6 Abteilungsleitung

(1) Abteilungsleitung

1. Die Leitung für die ordnungsmäßige Führung der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretende Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
 - c) Kassiererin / Kassierer
2. Die Abteilungsleitung wird gem. § 8 Nr. 3 der Vereinssatzung durch die Abteilungsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Fachvertretung

1. Die Leitung der Abteilung kann durch Beisitzende ergänzt werden. Die folgenden Bereiche sind optional und fachspezifisch in der Abteilung zur Wahrnehmung der Abteilungsaufgaben einsetzbar/wählbar:
 7. Sportverwaltung (Sportwart/in)
 8. Kommunikation (Schriftführer/in)
 9. Medien (Pressewart/in)
 10. Nachwuchsarbeit (Jugendwart/in)

(3) Abteilungsausschuss

1. Die Fachvertretung bilden zusammen mit der Abteilungsleitung den Abteilungsausschuss.
2. Die Aufgaben der Abteilungsführung werden im Rahmen des Abteilungsausschusses verteilt und beschlossen.
3. Gruppensprecher/innen und Übungsleiter/innen können bei Bedarf an den Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.
4. Der Abteilungsausschuss tritt regelmäßig zusammen. Zur Sitzung wird von der Abteilungsleitung in Textform und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
5. Der Abteilungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschluss abzulehnen.
6. Jede Sitzung oder Versammlung muss protokolliert und schriftlich festgehalten werden. Beschlüsse sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§7 Abteilungsauflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Abteilungsauflösung geht vorhandenes Abteilungsvermögen in den Besitz des Vereins über.

§8 Schlussbestimmung

(1) Beschluss & Änderung

1. Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Floorball-Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

(2) Inkrafttreten

1. Die vorstehende Abteilungsordnung der Floorball-Abteilung des VfB Ulm e.V. wurde von der Abteilungsversammlung am 17.02.2022 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Beitragsordnung Floorball

§1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Abteilungsmitglieder für die Floorball-Abteilung. Grundlage der Beitragsordnung ist die Abteilungsordnung (§3 Nr. 6, Abteilungsordnung) und die Vereinssatzung des VfB Schwarz-Rot Ulm e.V. (§ 3 Nr. 5, Vereinssatzung).
2. Die Beitragsordnung Floorball ist ergänzend zu der Beitragsordnung des VfB Ulm e.V. zu betrachten (§ 3 Nr. 3, Beitragsordnung VfB Ulm). Die Mitglieder sind verpflichtet neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen zusätzlichen jährlichen Abteilungsbeitrag zu zahlen, sobald das Mitglied der Abteilung beitrifft.
3. Eine Änderung der Ordnung kann nur durch eine Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung erfolgen.

§2 Beschlüsse

1. Der Abteilungsbeitrag und dessen Höhe wird von der Abteilungsversammlung festgelegt, beschlossen oder geändert (§ 5 Nr. 5.f., Abteilungsordnung).
2. Der Abteilungsbeitrag wird gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag grundsätzlich zum 31.01. eingezogen. Erfolgt der Vereins- und Abteilungseintritt zu einem späteren Zeitpunkt wird ein separater Einzug vorgenommen.
3. Die in einer Abteilungsversammlung beschlossenen Beitragsänderungen werden zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres erhoben.

§3 Beiträge

1. Eine Differenzierung der Beitragshöhe für die Abteilung ist zulässig.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen mit entsprechenden Unterlagen in der VfB Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Die Ermäßigung für Auszubildende und Studenten kann höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.
4. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Beiträge

Nr.	Mitgliedsform	Jahresbeitrag (€)
1	Aktives Mitglied	40,00 €
2	Jugendliche*r	10,00 €
3	Ehepaar Lebenspartnerschaft	60,00 €
4	Familienbeitrag	70,00 €
5	Azubi Student*in Rentner*in	20,00 €
6	Behinderte*r	20,00 €
7	Passives Mitglied	10,00 €

Beschluss durch den Vereinsvorstand

§1 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abteilung- & Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Abteilungs- und Beitragsordnung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Geber der Abteilungsordnung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sport- und Trainingsordnung als lückenhaft erweist.

Die vorliegende Abteilungsordnung und Beitragsordnung wurde dem Vereinsvorstand offengelegt und durch diesen genehmigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorstand VfB Ulm e.V.

Abteilungsleitung

Vorstand VfB Ulm e.V.